Stadt Korntal-Münchingen
-Ortsrecht-

Geschäftsordnung

des Jugendgemeinderates

Rechtsgrundlagen: § 41a GemO

Beschluss des Jugendgemeinderats **vom** 13. Mai 2009

in Kraft getreten **am** 14. Mai 2009

Änderungs-beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
8.7.2021	§7 und §8	29.7.2021	30.7.2021

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates

Der Jugendgemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 13. Mai 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Ziel

Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugend gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Jugendgemeinderat besteht i. d. R. aus 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Jugendgemeinderäte).

(2) Er tagt unter Vorsitz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder der Stellvertretung. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der Jugendgemeinderat wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte seine/n Sprecher/in sowie zwei Stellvertreter/innen.

(4) Die Stadtjugendpflege betreut den Jugendgemeinderat in allen Angelegenheiten.

§ 3 Wahl des Jugendgemeinderates

(1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre statt.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendliche, die das 14., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Korntal-Münchingen gemeldet sind.

(3) Das Wahlverfahren regelt eine besondere Wahlordnung, die vom Gemeinderat beschlossen wurde.

§ 4 Projektgruppen

(1) Der Jugendgemeinderat kann in eigener Verantwortung befristete thematische und projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.

(2) Über die Besetzung, Mitgliederzahl sowie über die/den aus seiner Mitte zu bestimmende/n Sprecher/in und Schriftführer/in seiner Projektgruppen entscheidet der Jugendgemeinderat.

§ 5 Pflichten der Jugendgemeinderäte

(1) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates im Rathaus unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

(2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie/er sich beim Vorsitzenden abzumelden.

(3) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(4) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verpflichtet die Jugendgemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.

§ 6 Sitzungen des Jugendgemeinderates

(1) Der Jugendgemeinderat tagt in der Regel fünfmal jährlich und wenn die Hälfte der Mitglieder eine Sitzung beantragt.

(2) Der Bürgermeisters/die Bürgermeisterin lädt die Jugendgemeinderäte mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Die Anträge und Anfragen stammen von den Jugendgemeinderäten. Die Sitzungen werden im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen angekündigt.

(3) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich.

(4) Vorbereitende Sitzungen des Jugendgemeinderates sind möglich. Sie sind nichtoffiziell und fallen somit in die Eigenverantwortung des Jugendgemeinderates.

(5) Von allen offiziellen Sitzungen des Jugendgemeinderates sind von der Verwaltung Niederschriften zu fertigen.

§ 7 Entschädigung

Die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen regelt die Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 8 Etat

Der Jugendgemeinderat verfügt über einen eigenen jährlichen Etat, der durch den Gemeinderat im Zuge der jährlichen Haushaltsplanberatungen beschlossen wird.

§ 9 Redeordnung

Der/die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Es werden Wortmeldungen festgestellt und das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldunge erteilt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung wird die Reihenfolge nach der zu führenden Rednerliste festegelegt. Teilnehmende an der Sitzung dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wurde.

§ 10 Rederechte

(1) Auf Antrag der Jugendgemeinderäte und nach Zulassung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende haben der/die nach § 1 Abs.3 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates (JGO) gewählte Sprecher/in bzw. der/die Stellvertreter/in Rederecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen.

(2) Ein/e Vertreter/in aus jeder Fraktion des Gemeinderats hat Rederecht in den öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates.

§ 11 Beschlüsse

(1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(3) Der Jugendgemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder die Stellvertretung haben kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden von der Verwaltung (je nach Zuständigkeit) behandelt und ggf. vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin in den Gemeinderat bzw. in seine Ausschüsse eingebracht. Dies soll in der Regel innerhalb der nächsten drei Sitzungen erfolgen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. Mai 2009 in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 14. Mai 2009

Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r